# Haushaltssatzung der Gemeinde Lütow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gemeinde Lütow vom 07.10.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

| a) c | n Ergebnishaushalt<br>der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf<br>der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf<br>der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 524.010,00 €<br>786.750,00 €<br>-262.750,00 € | Ē |
|------|--|---|---|
| (    | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf<br>der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf<br>der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf        | 0,00 €<br>0,00 €<br>0,00 €                    | Ē |
|      | das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf<br>die Einstellung in Rücklagen auf   | -262.750,00 €<br>0,00 €                       |   |
|      | die Entnahmen aus Rücklagen auf<br>das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf   | 0,00 €<br>-262.750,00 €                       |   |
| a) d | n Finanzhaushalt<br>die ordentlichen Einzahlungen auf<br>die ordentlichen Auszahlungen auf<br>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf                                   | 416.770,00 € 729.120,00 € -312.350,00 €       | Ē |
| C    | die außerordentlichen Einzahlungen auf<br>die außerordentlichen Auszahlungen auf<br>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf  | 0,00 €<br>0,00 €<br>0,00 €                    | Ξ |
| C    | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf<br>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf<br>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                | 47.170,00 € 31.220,00 € 15.950,00             | Ξ |
| (    | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf<br>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf<br>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf<br>gesetzt. | 0,00 €<br>8.070,00 €<br>-8.070,00 €           | 3 |

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite beträgt 40.767,00 €

#### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A) auf

256 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

335 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

305 v.H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- 1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt.
- 2. Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
- 3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

# § 8 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind.

# § 9 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt und zum 31.12. des Haushaltsjahres Noch nicht bekannt Noch nicht bekannt Noch nicht bekannt

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.11.2013 erteilt.

<u>Luitour, 19,11,2013</u> Gemeinde Lütow, den

Wessel

Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.11.2013 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme zu den folgenden Öffnungszeiten im Rathaus im Zimmer 410, Burgstraße 6, 17438 Wolgast öffentlich aus:

| Montag     | 9.00 - 12.00 Uhr |                   |
|------------|------------------|-------------------|
| Dienstag   | 9.00 - 12.00 Uhr | 14.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr | 13.30 – 15.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 - 12.00 Uhr |                   |

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

- Wessel -

Bürgermeisterin